

Über den Irrtum

Prof. Dr. Dr. Christoph Nix

Der Irrtum kann groß oder schwer, klein oder gefährlich sein. Es gibt verhängnisvolle Irrtümer, sie enden zumeist traurig: manchmal führen sie zum Tod und manchmal auch zum Glück. Es ist in keinem Falle leicht, mit dem Irrtum zu leben, irren ist eben menschlich und es muss daher im Recht seinen Platz finden, besonders im Strafrecht.

Recht braucht Sicherheit und Irrtum schafft das Gegenteil, Rechtspflege braucht Struktur und Irrtum ist ein Kind des Chaos. Wie findet das zusammen? Versuchen wir eine Phänomenologie des Irrtums im Recht zu finden um zu sehen, wie das (Straf-)Recht mit dem Irrtum zurecht kommt.

Alles fängt damit an, dass einer handelt, denn die Gedanken sind (noch) immer frei. Schiebt sich aber zwischen Handlung und Erfolg ein Irrtum, so fragt es sich, ob der Irrende strafrechtlich verantwortlich ist, sei es, dass es am objektiven oder subjektiven Tatbestand fehlt. Der Basisirrtum im Strafrecht, der Irrtum über den Kausalverlauf, schließt den Tatbestand nur aus, wenn er wesentlich ist, an dieser Wertungsfrage (das Wesentliche vom Unwesentlichen zu trennen) öffnet sich eine breite Kasuistik: Der Blutauschfall, der Jauhegrubenfall oder der Säugling, der von der Brücke geworfen wird und nicht ertrinkt, sondern mit dem Kopf gegen ein Segelboot schlägt und stirbt, der Irrtum gebiert barbarische Bilder und soll uns lehren: das Wichtige vom Unwichtigen zu trennen und nur das Wesentliche geht dabei straffrei aus. So irrt der Handelnde weiter durch die Welt und nimmt ein Transportmittel, um schneller zu werden, erst später angehalten von der Polizei, erkennt er, dass es nicht sein Fahrrad ist, glaubt man ihm, was das Schwerste, aber eben eine prozessuale Frage ist, so steckt er mitten in einem Tatbestandsirrtum (irrt also über einen tatsächlichen Umstand der zum Tatbestand gehört) und geht, da er ohne Vorsatz ist, straffrei aus.

Anders könnte es aussehen, wenn er der Meinung ist, dass Fahrräder grundsätzlich in einer Stadt dem Allgemeingebrauch zur Verfügung stehen, weil Art. 14 GG verpflichtet, also er über das fremd sein in § 242 StGB irrt, so ist er nun in den Verbotsirrtum geflüchtet, der in § 17 StGB geregelt ist und ihm das Leben nicht so leicht macht, wie der Tatbestandsirrtum, denn er geht hier nur straffrei aus (ohne Schuld), wenn der Irrtum unvermeidbar war, sprich fast gar nicht. Irrt sich der nächtliche Fahrradfahrer, da er glaubt, heute Nacht sei die Benutzung des Rades ausnahmsweise erlaubt und gerechtfertigt, da seine Freundin in Lebensnot sei und er Nothilfe leiste, wenn er schnell käme, dabei war sie

(nur) wegen einer Hausarbeit in Not, so haben wir schon den Erlaubnistatbestandsirrtum erreicht. Der ist im Gesetz nicht geregelt und so muss sich die Praxis erneut mit den §§ 16 oder 17 StGB befassen: die strengen Theoretiker vertreten die Schuldtheorie und die anderen sind großzügiger mit den irrenden Tätern, sie haben die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen geschaffen und wenden den § 16 StGB an, lassen den Vorsatz entfallen. Aber unser Irren ist unerschöpflich und als dem Radfahrer ein Angreifer das Rad wegnehmen will, glaubt er, sich mit allen Mitteln verteidigen zu dürfen und tritt dem Angreifer mit seinem Schuh als geübter Kickboxer ins Gesicht. Manche nennen das einen indirekten Verbotsirrtum – oder ist es ein Erlaubnisgrenzirrtum? Man sieht schon: Auch die Begrifflichkeit stößt an Grenzen. Der Erlaubnisirrtum wiederum folgt den Regeln des § 17 StGB und der Frage der Vermeidbarkeit, sein Sein ist die Frage der Einstellung des Täters zur Rechtsordnung, wer also mit seiner Philosophie ausschert oder gar das eigene Interesse bei der Frage, was erlaubt ist und was nicht, in den Vordergrund stellt, der soll es schwerer haben, der muss sich schon noch anstrengen, wenn er meint, irren zu können.

Irrtumslos und alogarithmisch

Der Irrtum im Strafrecht, der immer vom mündig handelnden Subjekt ausgehen muss, hat sich von Immanuel Kant nicht trennen können, dessen Quelle des Irrtums in der sittlichen Unvollkommenheit des Menschen liegt, während Hegel im Irrtum einen Moment zur Entwicklung der Wahrheit sah. Gehen wir noch einen Schritt weiter und folgen Friedrich Engels, der der Meinung ist, dass Wahrheit und Irrtum, wie alle sich in polaren Gegensätzen bewegenden Denkbestimmungen, absolute Gültigkeit eben nur für ein äußerst beschränktes Gebiet haben (Engels, Anti-Dühring. MEW Band 20 Berlin 1975, 84), so müssen wir erkennen, dass im Zeitalter der Neurowissenschaften der Irrtum in den Strafrechtswissenschaft eben doch im Denken des 19. Jahrhunderts hängen geblieben ist. Besser als irrtumslos und alogarithmisch zu sein. •

Prof. Dr. jur. Dr. phil. Christoph Nix ist Rechtsanwalt und Intendant des Stadttheaters Konstanz